

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 1/9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Anti-Beschlag-Beschichtung für Brillen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Nowy Samochód S.A.

ul. Kramarska 3/5

61-765 Poznań

+48 602-444-356

info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Eye Irrit 2

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort

ACHTUNG

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenbezeichnung(en)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 2/9

Prävention

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261

Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

Reaktion

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Lagerung

keine

Entsorgung

P501

Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften in einen entsprechend gekennzeichneten Abfallbehältern zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfüllen.

Es liegen keine Informationen über endokrin wirksame Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	ID	Klassifizierung 1272/2008		Gew. %
Ethanol ^[2]	Index: 603-002-00-5 CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	Flam. Liq. 2	H225	35-45
Fluorierter Alkylpolyether	Index: -- CAS: 52550-44-4 EC: 680-232-2	Acute Tox. 4 Aquatic Chronic 3	H302 H412	<5
1-[3-[4-((Heptadecafluorononyl)oxy)-benzamido]propyl]-N,N,N-trimethylammoniumiodid	Index: 612-185-00-0 CAS: 59493-72-0 EC: 407-400-8	Eye Dam. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H318 H400 H410	<2,5

Bemerkungen

Vollständiger Text der H sind in Punkt 16 enthalten.

^[1] Spezifische Konzentrationsgrenzen

--

^[2] Stoff, für den eine akzeptable Konzentration im Arbeitsumfeld ermittelt wurde

^[3] Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt

^[4] SVHC: Stoffe, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Kontakt mit Haut

Die verunreinigte Kleidung ausziehen.

Die verunreinigte Haut mit reichlich Wasser und anschließend mit Wasser und mit milder Seife abwaschen.

Hält die Hautreizung an, so ist ein Arzt zu konsultieren.

Kontakt mit Augen

Kontaktlinsen entfernen.

Die verunreinigten Augen 10-15 Minuten lang mit einer größeren Menge von lauwarmem Wasser ausspülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 3/9

Risikos mechanischer Beschädigung der Hornhaut keinen starken Wasserstrahl anwenden.

Bei Bedarf für ärztliche Hilfe sorgen.

Folgen des Verschluckens

Kein Erbrechen auslösen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Einer bewusstlosen Person darf Nichts zum Verschlucken gegeben werden.

Ärztlichen Rat einholen. Bei Bedarf ist die verletzte Person in ein Krankenhaus zu transportieren.

Folgen der Einatmung

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und dafür sorgen, dass sie ungehindert atmen kann.

Sie muss in Wärme und Ruhe liegen.

Bei Bedarf ist für ärztliche Hilfe zu sorgen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Hautkontakt: Mögliche Hautrötung, Austrocknung der Haut.

Bei Augenkontakt: Reizung, Tränenfluss.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Am Arbeitsplatz müssen Mittel vorhanden sein, die ermöglichen, die Erste Hilfe zu leisten noch bevor ein Arzt geholt wird.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Löschschaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Streuwasser.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen dichten Wasserstrahl auf die Oberfläche eines brennenden Produkts richten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Verbrennungsprodukt

Beim Verbrennen können toxische thermische Zersetzungsprodukte (N, P, S oder/und Halogen im Molekül) erzeugt werden: Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid (CO_x), Stickoxide (NO_x).

Explosive Gemische

Unter günstigen thermischen Bedingungen können einige Komponenten mit der Luft explosive Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Brand von chemischen Substanzen Standardmethoden anwenden.

Behälter, welche den hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen.

Verstreute Wasserstrahlen zum Herunterholen von Dämpfen anwenden.

Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Vollständige Schutzausrüstung

Apparate zur Isolierung von Atemwegen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Lüftung sicherstellen. Den Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung anwenden. Sämtliche Zündquellen entfernen. Personen, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind, fernhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 4/9

Beim Austritt von größeren Gemischmengen ihre Benutzer warnen und den unbeteiligten Personen anordnen, den verunreinigten Bereich zu verlassen.
Rutschrisiko auf dem vergossenen/verschütteten Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht zulassen, dass die Umwelt verunreinigt wird.
Abläufe und Gullys sichern.
Im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung eines Wasserstroms, eines Kanalisationssystems oder des Bodens, zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen sichern.
Den gefährdeten Bereich lüften und Einatmen von Dünsten vermeiden.
Das Produkt mit Hilfe von mechanischen Einrichtungen und unbrennbarer Aufsaugmaterialien (z.B. Erde, Trockensand, Diatomit, Vermiculit) sammeln.
Die in der Umgebung gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung bringen und unter Berücksichtigung örtlicher Vorschriften zur Entsorgung übergeben.
Die verunreinigte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten
Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen bei Handhabung dieses Gemisches

Entsprechende Lüftung sicherstellen.
Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
Einatmen von Dämpfen /Aerosolen vermeiden.

Allgemeine Vorschriften der Arbeitshygiene im Industriebereich

Nicht Essen, nicht Trinken und nicht rauchen während der Nutzung des Produktes.
Nach der Nutzung Hände genau waschen.
Verunreinigte Kleidung auswechseln.
Verunreinigte Kleidung vor erneutem Einsatz waschen.

Hinweise zum Schutz gegen Brand und Explosion

Das Produkt von Wärmequellen, heißen Oberflächen, Funkquellen, offenen Flammen und sonstigen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Bei nicht ausreichender Lüftung und /oder infolge der Anwendung ist es möglich, dass explosive/hochbrennbare Gemische gebildet werden.
Ansammeln von elektrostatischen Ladungen vermeiden.
Werkzeuge nutzen, die keine Funken erzeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume sind müssen gelüftet werden.
Den Behälter dicht verschlossen lagern.
In einem trockenen und kühlen Ort lagern.
Ausschließlich in Originalverpackung lagern.
Gegen Einwirkung von Sonnenstrahlen, Wärmequellen und Zündung schützen.
Nicht mit Lebensmitteln und Tierfutter lagern.
Lagerklasse (LGK): 3
Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 5/9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungs-faktor	
Ethanol	64-17-5	200	380	4(II)	DFG, Y

DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (siehe Nummer 2.7)

DNEL /PNEC

Nicht bestimmt

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Lageräume und Arbeitsplätze müssen effizient gelüftet werden, damit es sichergestellt wird, dass die Staub-/Dampfkonzentrationen ihre zulässigen Werte nicht überschreiten.

Individuelle Schutzmaßnahmen



Augen-/Gesichtsschutz

Bei Gefahr Schutzbrille gemäß der Norm PN-EN ISO 16321-1:2022-10 tragen.

Hautschutz



Handschutz

Bei Gefahr gegen Einwirkung von Chemikalien beständige Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN 374 nutzen. Empfohlenes Handschuhmaterial: lösungsmittelbeständige Schutzhandschuhe oder Vinylhandschuhe.

Stoffdicke: $\geq 0,1$ mm.

Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min.). Für den längeren und wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden.

Der Stoff für Schutzhandschuhe ist unter Berücksichtigung der Durchstechzeit, Durchdringung und Degradation zu wählen.

Es wird empfohlen, Schutzhandschuhe regelmäßig auszuwechseln und sie auch sofort gegen neue zu ersetzen, falls Anzeichen von ihrer Abnutzung, Beschädigung (Zerreißen, Durchstechen) festgestellt werden oder falls ihr Aussehen anders wird (Farbe, Elastizität, Form).

Schutz der Haut

Geeignete Schutzkleidung.

Die Art der Schutzausrüstung ist an die Konzentration und Menge des Gefahrstoffes in konkreter Arbeitsumgebung anzupassen.

Atemschutz

Bei ausreichender Belüftung ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Bei Gefahr durch Überschreitung der zulässigen Dämpfgehalte vom Gemisch in der Luft (z.B. Ausfall der Lüftungssystems) ist Atemschutz tragen.

Thermische Gefahren

Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 6/9

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation und Grundwasser einleiten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Transparent, hellbraun bis hellgelb
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	83-100 °C
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	3,3 - 19 Vol.-% (Ethanol)
Flammpunkt	26°C (analog)
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	7,2±0.5
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	0,95±0.0 (25°C)
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Keine Daten verfügbar
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei korrekter Lagerung und Anwendung weist das Gemisch keine chemische Reaktionsfähigkeit auf.

10.2. Chemische Stabilität

Bei korrekter Lagerung und Anwendung ist das Gemisch chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Kann Brand oder Explosion verursachen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung sowie Wärmequellen und Feuer vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Setzt bei hohen Temperaturen Fluorwasserstoff und Perfluorisobutylen frei.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol [CAS 64-17-5]

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 7/9

LD50 (oral, Ratte): 6,2–17,8 g/kg

LD50Lo (dermal, Kaninchen): 20.000 mg/kg

LC50 (Inhalation, Ratte): 124,7 mg/L

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen über endokrin wirksame Eigenschaften vor.

Sonstige Angaben

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ethanol

LC50 Fisch: 11200 ppm/96 h (Oncorhynchus mykiss)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen über endokrin wirksame Eigenschaften vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach geltenden Vorschriften entsorgen.

Benutzte Verpackungen werden an ein berechtigtes Unternehmen zwecks Entsorgung oder Wiederverwertung übergeben.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 8/9

Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer und Abwasser einleiten.

Abfälle in originellen Gebinden aufbewahren.

Nur vollständig entleerte Verpackung darf dem Recycling zugeführt werden.

Europäischer Abfallkatalog

Der Abfallschlüssel muss am Ort des Abfallaufkommens je nach Branche des Verwendungsortes individuell zugewiesen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

Gefahrzettel

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

UN 1993

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Ethanol)

3



III

Nein

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
- Wassergefährdende Stoffe (AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (deutlich wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Information verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



20192 Anti-Beschlag-Gel für Brillen

Datum der Erstellung: 15.06.2026

Überarbeitet am:

Version: 1.0

Seite: 9/9

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

- H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens und/oder anhand von Daten des Lieferanten/Herstellers.

Ausbildung

Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte sich der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Schulung erhalten. Personen, die im Rahmen des ADR-Abkommens an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, sollten für ihre Aufgaben angemessen geschult werden (allgemeines Training, Training am Arbeitsplatz und Sicherheitstraining).

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road
RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
PP: Severe Marine Pollutant
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent

Weitere Informationen

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist nach den in Industrie geltenden Best-Practice-Prinzipien und entsprechend allerlei Rechtsvorschriften zu lagern und anzuwenden.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf aktuellem Wissensstand und haben als Aufgabe, das Produkt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften in Bereichen: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben.

Wir können keine Bürgschaften oder Garantien erteilen, die sich auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Qualität oder Spezifikation irgendwelcher hier beschriebenen Erzeugnisse, Substanzen oder Gemische beziehen.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass Voraussetzungen für sichere Produktnutzung geschaffen werden, er ist auch verantwortlich für Folgen, die als Resultat unkorrekter Nutzung dieses Produktes gelten.

Sicherheitsdatenblatt :

Przedsiębiorstwo EKOS S.C.

80-177 Gdańsk, ul. Lubczykowa 5,

ekos@ekos.gda.pl

www.ekos.gda.pl

basierend auf den Angaben der Arbeitgeber und Materialien aus der eigenen Datenbank zur Verfügung gestellt.